



Grundsatzklärung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten



I. Präambel

Die Unternehmensgruppe Tengelmann mit der Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG („TW“) als Konzernobergesellschaft, ist national wie international mit über 70.000 Beschäftigten in verschiedenen Geschäftsfeldern, wie Immobilien, Einzelhandel oder auch Venture Capital aktiv.

Als Familienunternehmen mit mehr als 155-jähriger Tradition ist sich TW seit jeher seiner Verantwortung nicht nur gegenüber den eigenen Beschäftigten, sondern auch gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewusst. Die Geschäftsaktivitäten einzelner Geschäftsfelder der TW, insbesondere im Bereich des Einzelhandels, können negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte haben. Um unserer daraus erwachsenden Verantwortung auch in Zukunft gerecht zu werden, verpflichten wir uns als TW zu der in dieser Grundsatzerklärung niedergelegten Menschenrechtsstrategie.

Die vorliegende Grundsatzerklärung (nach § 6 Abs. 2 LkSG) findet Anwendung auf den eigenen Geschäftsbereich der TW einschließlich der verbundenen Gesellschaften, auf die die TW bestimmenden Einfluss im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) ausübt. Das sind etwa die Tengelmann Audit GmbH, die Tengelmann Energie GmbH, die Trei Real Estate Deutschland GmbH & Co. KG und weitere Gesellschaften. Wir betrachten auch den operativ tätigen Teilkonzern KiK mit der Obergesellschaft KiK Textilien und Non-Food GmbH („KiK“) als solch zugerechnetes verbundenes Unternehmen. KiK ist jedoch ein selbst nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen und nimmt insoweit eine Sonderstellung gegenüber den sonstigen zugerechneten Gesellschaften ein. Hinsichtlich KiK verweisen wir auf die Grundsatzerklärung von KiK, welche hier aufrufbar ist <https://unternehmen.kik.de/verantwortung>.

Auf die ebenfalls grundsätzlich zur Unternehmensgruppe Tengelmann gehörenden Gesellschaften OBI Group Holding Management SE, Olympics Baumarkt Holding GmbH und OBI Group Holding SE & Co. KGaA und den durch diese gehaltenen Teilkonzern OBI übt TW keinen bestimmenden Einfluss im Sinne des LkSGs aus. Diese Unternehmen wie auch deren Tochter-/Enkelunternehmen zählen daher ausdrücklich nicht zum eigenen Geschäftsbereich der TW im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 3 LkSG.



II. Grundprinzipien

Es ist unser Bestreben, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unseren internen Betriebsstrukturen sowie in unseren Lieferketten zu integrieren und zu praktizieren. Unsere Leitlinie ist hierbei insbesondere das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die darin verankerten international akzeptierten Standards für Menschenrechte und Umweltschutz. Über diese Grundsätze hinaus beachtet TW immer das bestehende nationale Recht. Sollte ein Widerspruch zu den nationalen Gesetzen auftreten, so besteht das Ziel der TW darin, die Grundsätze international anerkannter Menschenrechte sowie die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu stärken, ohne in Konflikt mit dem lokalen nationalen Recht zu geraten. Sollten die lokalen Bestimmungen die international anerkannten Menschenrechte oder Umweltschutzanforderungen übererfüllen, so ist das lokale Recht maßgebend.

Unser operativ tätiger Teilkonzern KiK bezieht in sein unternehmerisches Handeln ergänzend weitere Standards und Richtlinien ein, die sich durch den spezifischen Branchenbezug ergeben und daher in dieser Grundsatzerklärung nicht aufgeführt werden.

TW verfügt über ein Management der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, das in seiner Ausgestaltung der Art, dem Umfang und dem Risiko der Geschäftstätigkeiten von TW und den dem eigenen Geschäftsbereich der TW zugerechneten Gruppenunternehmen in angemessener Weise Rechnung trägt.



III. Risikoschwerpunkte

Bei der TW bestehen Schwerpunkte mit Bruttonisiken im eigenen Geschäftsbereich in den folgenden Bereichen:

- Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes

Bei der TW bestehen Schwerpunkte mit Bruttonisiken bei unmittelbaren Zulieferern in den folgenden Bereichen:

- Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes / arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Risiken in diesem Bereich treten bei unmittelbaren Zulieferern nur bei der Trei Real Estate GmbH auf und reflektieren die Bausektor spezifischen Branchen- wie auch Länderrisiken, welche entsprechend adressiert werden.

Bei KiK bestehen Schwerpunkte mit Bruttonisiken im eigenen Geschäftsbereich in den folgenden Bereichen:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Weiterhin bestehen bei KiK Schwerpunkte mit Bruttonisiken bei Zulieferern in den folgenden Bereichen:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit



- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Die für KiK relevanten Themen/Risiken werden über die Human Rights Policy wie auch den Code of Conduct von KiK adressiert (siehe <https://unternehmen.kik.de/verantwortung>).

IV. Risikomanagementprozess

Zur Vermeidung und Minimierung von Risiken wurde ein Risikomanagementprozess im Sinne des LkSGs erarbeitet. Die Verantwortungsverteilung sowie die einzelnen Verfahren zur Einhaltung der im LkSG beschriebenen Sorgfaltspflichten werden in einer Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten festgehalten und erläutert. Die Methodenverantwortung liegt bei dem Menschenrechtsbeauftragten der TW. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gruppenunternehmens, welche die damit verbundenen Aufgaben, durch die Benennung eines Menschenrechtskoordinators und von Risikoverantwortlichen, für die jeweiligen Risiken und Produktgruppen, weitergeben. Der Informationsfluss verläuft ausgehend von den jeweiligen Geschäftsführungen (über den Menschenrechtskoordinator dieses Gruppenunternehmens) an den Menschenrechtsbeauftragten der TW. Eine gesonderte Stellung nimmt insoweit KiK ein, da KiK ein selbst nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen mit einem an seine Bedürfnisse angepassten Risikomanagementsystem ist.

1. Risikoanalyse

Innerhalb des Risikomanagementprozesses im Sinne des LkSGs erfolgen einmal im Jahr sowie anlassbezogen Risikoanalysen, die die Identifikation von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern ermöglichen. Die identifizierten Risiken werden systematisch gewichtet und davon die priorisierte Implementierung notwendiger Maßnahmen abgeleitet.

Die Ermittlung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich erfolgt durch eine Selbsteinschätzung durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen. Die Beurteilung und



Zuordnung in Risikokategorien setzt sich aus den Bewertungsgrundlagen Ausmaß, Umfang und Umkehrbarkeit sowie Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken zusammen.

Zulieferer werden im Vorfeld aufgrund einer abstrakten Bewertung ihres jeweiligen Länder- und Branchenrisikos sowie dem Einflussvermögen der TW oder der betroffenen Gruppenunternehmen auf den Zulieferer in Risikocluster vorsegmentiert. Anschließend werden die Zulieferer im Rahmen einer Detailprüfung hinsichtlich ihres potenziellen Risikos bewertet. Diese kann beispielsweise auf einem Selbstauskunftsfragebogen oder Audit basieren. Falls notwendig werden zusätzliche, individuelle Präventionsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen angewandt. Der Risikomanagementprozess im Sinne des LkSGs findet auch für mittelbare Zulieferer Anwendung, sofern bzgl. dieser eine substantiierte Kenntnis über mögliche Verstöße gegen die menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vorliegt.

2. Präventionsmaßnahmen

Bei der Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern haben angemessene Präventionsmaßnahmen unmittelbar zu erfolgen. Die Zusammenstellung der umzusetzenden Maßnahmen basiert auf der jeweiligen Risikokategorie.

In jedem Fall werden unabhängig von der identifizierten Risikokategorie grundlegende Standardmaßnahmen umgesetzt. Im eigenen Geschäftsbereich beinhalten diese die interne Veröffentlichung des Verhaltenskodex. Hinsichtlich der Zulieferer werden die Entwicklung und Implementierung einer Beschaffungsstrategie zur Einhaltung der Menschenrechte als Standardmaßnahme umgesetzt.

Die Feststellung eines mittleren Risikos erfordert zusätzliche Maßnahmen. Ein Beispiel hierfür ist bei unmittelbaren Zulieferern eine detaillierte Zuliefererselbstauskunft, durch die bei Bedarf weitere Maßnahmen angestoßen werden.

Ein hohes Risiko löst zusätzliche Maßnahmen aus. Diese bestehen bei unmittelbaren Zulieferern gewöhnlicherweise aus Auditierungen hinsichtlich der Erfüllung der



menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Daneben können weitere individuelle Maßnahmen umgesetzt werden.

Um einen Beitrag zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen und Risiken bei unmittelbaren Zulieferern zu vermeiden, werden die folgenden LkSG-bezogenen Vorgaben in der Beschaffungsstrategie berücksichtigt:

- Zusätzlich zu Preis und Qualität findet auch die Risikokategorisierung des jeweiligen Zulieferers Beachtung im Auswahlprozess
- Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit Zulieferern, die eine hohe Risikobewertung erhalten, ist der Menschenrechtsbeauftragte einzubeziehen
- Preis- und Lieferbedingungen müssen so gestaltet sein, dass sie sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Zulieferern die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten ermöglicht. Das kann zum Beispiel Preisanpassungen bei Erhöhung des Mindestlohns umfassen.

3. Abhilfemaßnahmen

Bei Bekanntwerden des tatsächlichen oder bevorstehenden Eintretens eines LkSG-relevanten Risikos erfolgt unmittelbar die Implementierung von Abhilfemaßnahmen. Die konkrete Zusammensetzung der gewählten Maßnahmen ist von der Art der Verletzung abhängig.

Bei einer Verletzung im eigenen Geschäftsbereich werden die Maßnahmen gemeinsam mit dem Verursacher festgelegt und bezüglich der Wirksamkeit überprüft. Wird die Abhilfe nicht erfolgreich erreicht, so werden so lange zusätzliche Maßnahmen umgesetzt, bis die Verletzung beendet wurde.

Durch das Ergreifen der Abhilfemaßnahmen wird die Beendigung von Verstößen hinsichtlich der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten sowohl bei unmittelbaren Zulieferern als auch bei mittelbaren Zulieferern – dort im Falle von substantiiertes Kenntnis angestrebt. Sollte eine Beendigung nicht kurzfristig möglich sein, wird ein Beendigungs- oder Minimierungskonzept erarbeitet und implementiert. Es werden so



lange zusätzliche Maßnahmen festgelegt, bis die Verletzung beendet oder mindestens verringert wurde. Das erstellte Konzept soll einen Maßnahmenplan enthalten, der auch die Planung der Umsetzung beinhaltet. Reicht das Konzept nicht zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes aus, wird ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen zur Abhilfe bei dem jeweiligen Zulieferer angestrebt.

4. Beschwerdeverfahren

Die TW verfügt über ein Beschwerdeverfahren, das Beschwerden entgegennimmt und bearbeitet. Dieses ist für jeden frei zugänglich und dient für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie etwaige Verstöße gegen LkSG-bezogene Pflichten, die durch die TW bzw. die dem Geschäftsbereich der TW zugerechneten verbundenen Unternehmen verursacht wurden. Informationen zum Beschwerdeverfahren einschließlich der Verfahrensordnung sind unter ([tengermann - Startseite \(integrityline.com\)](#)) zu finden.

KiK verfügt als selbst nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen zudem über ein eigenes Beschwerdeverfahren, welches unter <https://kik.integrityline.com/frontpage> zugänglich ist.

5. Wirksamkeitsprüfungen

Die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zur Einhaltung der LkSG-bezogenen Vorgaben wird einmal jährlich sowie anlassbezogen in drei Linien geprüft.

Die erste Linie besteht aus der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Risikobewertung, den gewählten Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen sowie der Abwicklung von Beschwerden.

Die zweite Linie besteht aus der Plausibilitätsprüfung der Risikobewertung, den gewählten Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen sowie der Abwicklung von Beschwerden in den jeweiligen Gruppenunternehmen durch den Menschenrechtskoordinator des entsprechenden Gruppenunternehmens. Eine Gesamt-Prüfung findet anschließend durch den Menschenrechtsbeauftragten der TW statt.



Die dritte Linie ist die der Konzernrevision, die sowohl regelmäßig als auch unregelmäßig (anlassbezogen) Linie 1 und 2 überwacht.

V. Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer

Von unseren Mitarbeitenden und unseren Zulieferern erwarten wir ein Handeln, das unseren Grundprinzipien gerecht wird. Dabei ist u.a. die Kenntnis der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken, die das LkSG adressiert, entscheidend. Diese Risiken zu verinnerlichen und sodann im täglichen Handeln als Wegweiser einzubeziehen, ihnen trotz der Relevanz der sonstigen, insbesondere unternehmerischen, Erfordernisse tagtäglich Gehör zu verschaffen und Gewicht zu verleihen, ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir erwarten daher von unseren Mitarbeitenden, dass sie an verpflichtend vorgesehenen Schulungen zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Themen (etwa zu international anerkannten Menschenrechten, Chancengleichheit, Verbot von Diskriminierung, Arbeitssicherheit und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren), sowie zum jeweiligen Verhaltenskodex teilnehmen, dass sie rechtliche Vorgaben sowie Menschen- und Umweltrechte einhalten und in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung Sorge tragen, dass sie etwaige Verletzungen solcher Vorgaben und Rechte nicht hinnehmen, sondern uns aktiv bei der Abhilfe und bei der Entwicklung sowie Umsetzung von Präventionsmaßnahmen unterstützen.

Insbesondere von den Menschenrechtsbeauftragten, Menschenrechtskoordinatoren, Risikoverantwortlichen und Beschwerdeverantwortlichen erwarten wir zudem den kontinuierlichen Ausbau ihrer Expertise hinsichtlich der sie treffenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Von unseren Zulieferern erwarten wir in diesem Kontext insbesondere, dass sie ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte, insbesondere hinsichtlich der in unseren Lieferketten aufgefundenen Risiken (wie beispielsweise Verbot des Vorenthaltens angemessenen Lohns, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot von Kinderarbeit, Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Missachtung der



Koalitionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen), soweit einschlägig für den jeweiligen Zulieferer, angemessen schulen und über die gegebenen Beschwerdeverfahren informieren, die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren, sowie an Maßnahmen zur Risikoanalyse, Prävention oder Abhilfe sowie an etwaigen Kontrollen durch uns bzw. beauftragte Experten in Bezug auf die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten zeitnah und offen mitwirken.

Hinsichtlich KiK verweisen wir auf deren Human Rights Policy wie auch den Code of Conduct von KiK (siehe <https://unternehmen.kik.de/verantwortung>).

VI. Dokumentations- und Berichterstattung

Die Konformität mit dem LkSG und die umgesetzten Maßnahmen zur Konformität mit dem LkSG durch die TW wird intern dokumentiert. Diese Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt. Der nach dem LkSG vorgesehene Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr wird jeweils jährlich durch die TW bereitgestellt und veröffentlicht.

München, Mai 2024

Christian Haub, Tengermann Warenhandelsgesellschaft KG